



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Baugenehmigungsverfahren und Düngerecht

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und
Planung am 29.08.2018

Rechtsgrundlagen



§ 41 NBauO

Anlagen zur Wasserversorgung, für Abwässer und Abfälle

(1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen müssen, soweit es ihre Benutzung erfordert, eine Versorgung mit Trinkwasser haben, die dauernd

(2) Bei baulichen Anlagen müssen die einwandfreie Beseitigung der Abwässer und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle dauernd gesichert sein. Das gilt auch für den Verbleib von Exkrementen und Urin, jeweils auch mit Einstreu, aus der Haltung von Nutztieren sowie für Gärreste.

(3) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben.

Rechtsgrundlagen



**„Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch
Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und
Düngebehörde“**

**Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24. 4. 2015
– 404/104-60202/2-1-160**

[Gem.RdErl. vom 24.04.2015 \(Auszug\).pdf](#)

Rechtsgrundlagen



§ 41 Abs. 2 NBauO bildet die formale Rechtsgrundlage zur Berücksichtigung der düngerechtlichen Forderungen in den Genehmigungserfahren.

Die Genehmigungsbehörden

- **fordern die Vorlage eines Verwertungskonzeptes im Genehmigungsverfahren; beteiligen die Düngehörde**
- **nehmen Anzeigen der Betreiber bei relevanten Änderungen entgegen**
- **prüfen bei mitgeteilten Verstößen ein ordnungsbehördliches Einschreiten und leiten ggf. Bußgeldverfahren ein.**

Die Düngehörde

- **prüft fachlich die Einhaltung des Düngerechts im Genehmigungsverfahren**
- **überwacht die Einhaltung des Düngerechts (Nr. 4 des GemRd.Erl.)**